



Nr. 02/2017 am Freitag, den 24.02.2017

Inhaltsverzeichnis Nr. 02/2017

- **Bekanntmachung zur Eintragungsmöglichkeit von Übermittlungssperren nach dem Bundesmeldegesetz**
- **Bekanntmachung Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017**

Öffentliche Bekanntmachung zur Eintragungsmöglichkeit von Übermittlungssperren nach dem Bundesmeldegesetz

Sie haben nach den Vorschriften des Bundesmeldegesetzes (BMG) die Möglichkeit, Widerspruch gegen einzelne regelmäßig durchzuführende Datenübermittlungen der Meldebehörde zu widersprechen. Dieser Widerspruch gilt jeweils bis zum Widerruf.

A) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

Soweit Sie die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können Sie der Datenübermittlung gemäß § 36 Abs.2 BMG in Verbindung mit § 58 c Abs.1 Satz 1 des Soldatengesetzes widersprechen.

B) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaft, der nicht die meldepflichtige Person angehört, sondern Familienangehörige der meldepflichtigen Person angehören

Sie können der Datenübermittlung gemäß §42 Abs.1 i. V. m. §42 Abs.3 BMG widersprechen.

C) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen u.a. bei Wahlen und Abstimmungen

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs.1 i. V. m. §50 Abs.5 BMG widersprechen.

D) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs.2 i. V. m. §50 Abs.5 BMG widersprechen.

E) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs.3 i. V. m. §50 Abs.5 BMG widersprechen.

Die Eintragung dieser Übermittlungssperren können Sie durch persönliches Erscheinen unter Vorlage Ihres Ausweisdokumentes bei der



Markt Murnau a. Staffelsee-Einwohnermeldeamt
James Loeb-Str. 11, 82418 Murnau a. Staffelsee

Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr

Dienstag von 14.00 bis 16.00 Uhr, Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr

vornehmen oder aber auch über unsere Internetseite unter www.murnau.de.

Murnau a. Staffelsee, 24.02.2017

Rolf Beuting
Erster Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Der Markt Murnau a. Staffelsee hat gemäß Beschluss des Marktgemeinderates vom 15. Dezember 2016 Nr. Ö 333-2016/05 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 erlassen. Diese Haushaltssatzung wurde nunmehr vom Landratsamt Garmisch-Partenkirchen mit Schreiben vom 14.02.2017 Az. 33-9410 rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2017 in Kraft. Sie liegt zusammen mit dem Haushaltsplan in der Verwaltung (Marktkämmerei, Dr.-Friedrich-und-Ilse-Erhard-Straße 3) des Marktes Murnau a. Staffelsee

vom 06.03.2017 bis 13.03.2017

während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:00 Uhr sowie Dienstag und Donnerstag von 14:00 bis 16:00 Uhr) zur Einsichtnahme öffentlich aus. Außerdem ist die Satzung im Internet unter www.murnau.de Rubrik Bürgerservice/Aktuelles/Satzungen & Verordnungen/Finanzen einsehbar; der Haushaltsplan unter Bürgerservice/Gemeindeverwaltung/Haushalt.

Murnau a. Staffelsee, 24. Februar 2017

Rolf Beuting
Erster Bürgermeister

- Rathaus
- Froschhausen
- Egling
- Hechendorf
- Weindorf
- Westried

Aushang am 24.02.2017 /ma
Abgenommen am